



Gemeinde Buckten

Strassenreglement

Reglement über das Strassenwesen

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf die einschlägigen kantonalen Gesetze (Gesetz über das Strassenwesen vom 30. November 1916, Baugesetz vom 15. Juni 1967, Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950) folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement ordnet den Bau neuer, den Ausbau, Unterhalt und die Wartung bestehender Strassen, die Strassenbeleuchtung und die Beziehungen angrenzender Grundstücke zu den Strassen.

§ 2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle im Gemeindegebiet liegenden oder noch zu erstellenden Strassen, soweit sie im Eigentum der Gemeinde stehen oder ihre Benützung durch die Öffentlichkeit mit einer entsprechenden Dienstbarkeit sichergestellt ist.

2. Strassenplanung

§ 3 Strassennetzplan

1. Bezüglich seiner Wirkung gilt § 26 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967.
2. Er richtet sich nach dem von der Gemeindeversammlung genehmigten Zonen- und Kanalisationsplan.

§ 4 Bau- und Strassenlinienpläne

1. Die genaue Lage der Strassen sowie das angrenzende, für den späteren Ausbau oder für Parkflächen reservierte oder aus andern Gründen von der Überbauung freizuhaltende Areal wird durch die Bau- und Strassenlinienpläne festgelegt.
2. Die Strassenlinien begrenzen das Gebiet bestehender oder projektierte Strassen, Trottoirs, Plätze und Parkflächen.
3. Der Abstand der Baulinien von den Strassenlinien beträgt im Minimum 3 m.
Die Summe der beidseitigen Abstände Strassenlinie-Baulinie, beträgt mindestens 7,5 m.

4. Längs der Fusswegs werden in der Regel keine Baulinien gelegt.
5. In der Kernzone, oder zur Erhaltung des Ortsbildes, können die unter Ziff. 3 festgelegten Abstände unterschritten werden.
6. Im übrigen gelten die §§ 85 (Fehlen von Baulinien) und 86-94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967.

§ 5 Verfahren

1. Strassennetz-, sowie Bau- und Strassenlinienpläne sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen und durch den Regierungsrat zu genehmigen, womit sie ihre Rechtskraft erlangen.
2. Bau- und Strassenlinienpläne sind nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage wird im Amtsblatt bekannt gegeben. Die Grundeigentümer, deren Grundstücke betroffen werden, oder die der Beitragspflicht (§ 15 dieses Reglements) unterliegen, werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
3. Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist beim Gemeinderat einzureichen, welcher sie prüft und soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Unerledigte Einsprachen sind an den Regierungsrat weiterzuleiten. Er entscheidet endgültig.

§ 6 Baulandumlegungen

1. Für die sinnvolle Erschliessung eines Baugebietes kann der Gemeinderat nach den §§ 45 ff. des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 eine Baulandumlegung einleiten.
2. Der Gemeinderat kann für die Dauer von längstens 2 Jahren eine Bausperre verhängen.
3. Bausperren sind im Grundbuch anzumerken.

3. Strassenbau

§ 7

1. Beim Ausbau der Strassen darf die im Strassennetzplan angeführte Verkehrsfläche aus wichtigen Gründen im Sinne eines Teilausbaues unterschritten werden. Das gleiche gilt für nicht durchgehende Strassen und in Fällen, wo schwierige topographische Verhältnisse vorliegen.

2. Bei nicht durchgehenden Strassen von mehr als 50 m Länge, sind nach Möglichkeit an ihren Enden Kehrplätze anzulegen.

§ 8 Gestaltung der Verkehrsflächen

1. Die Verkehrsflächen sind nach dem jeweiligen Stand der Strassenbautechnik so anzulegen, dass sie dem grössten zu erwartenden Verkehr genügen. Sie werden mit einem staubfreien Belag versehen.
2. Spätestens bei Baubeginn werden die Werkleitungen verlegt.
3. Soweit eine Kanalisation vorhanden ist, wird die Verkehrsflächenentwässerung an diese angeschlossen. Im übrigen haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke ohne Entschädigung Wasserabläufe zu dulden.

§ 9 Landerwerb

1. Erfolgt die Erschliessung auf Wunsch der Bauinteressenten, so haben sie die Landerwerbskosten voll zu übernehmen.
2. Erfolgt die Erschliessung durch die Gemeinde, so hat die Gemeinde die ganze Verkehrsfläche zu Eigentum zu erwerben. Wo es nicht durch Verständigung mit dem Grundeigentümer möglich ist, leitet sie die Enteignung ein.

§ 10 Anpassungsarbeiten

1. Wird ein Grundstück im Sinne von § 9 Abs. 1 erschlossen, so haben die Grundeigentümer die vollen Kosten zu übernehmen. Wird ein Grundstück nach § 9 Abs. 2 erschlossen, übernimmt die Gemeinde die Kosten.
2. Werden durch den Bau einer Strasse angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt der Bauinteressent die dadurch notwendige Instandstellung. Sind bestimmte Einrichtungen, wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. neu anzulegen, so gewährt die Gemeinde den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung. Werden vom Grundeigentümer Verbesserungen verlangt, so trägt er die Mehrkosten.
3. Niveauunterschiede zwischen der Strasse und den angrenzenden, unüberbauten Grundstücken sind in der Regel durch Böschungen auszugleichen. Bei überbauten Grundstücken werden Stützmauern angelegt, wenn solche schon vor dem Strassenbau vorhanden waren, oder wenn die bisherige Nutzung des Grundstückes durch eine Böschung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde.

4. Kommt mit dem betroffenen Grundeigentümer keine Einigung zustande, so entscheidet der Gemeinderat, welche Anpassungsarbeiten auszuführen sind. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit dessen Eröffnung Beschwerde an das kantonale Enteignungsgericht erhoben werden.

§ 11 Benennung der Strassen

Der Gemeinderat bestimmt die Strassennamen.

§ 12 Duldung öffentlicher Einrichtungen

Bezüglich der Duldung öffentlicher Einrichtungen (Strassentafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten usw.) durch den Grundeigentümer gilt § 97 des Kantonalen Baugesetzes.

§ 13 Auflageverfahren / Einsprachen

Ist die Finanzierung gesichert, dann ordnet der Gemeinderat nach den Bestimmungen des Kantonalen Enteignungsgesetzes entweder das Planaufgabe- oder das abgekürzte Verfahren an.

§ 14 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Landerwerb gesichert und von der zuständigen Behörde genehmigt ist und nachdem sämtliche Einsprachen gegen das Projekt erledigt sind.

4. Anstösser- und Hinterliegerbeiträge

§ 15 Beitragspflicht im Allgemeinen

1. Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an eine Strasse stösst, ist gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu einem Beitrag an die Strasse verpflichtet. Ebenso sind Grundstücke, die nicht direkt an die Verkehrsfläche anstossen (Hinterlieger) und Grundstücke mit besonderem Vorteil, z.B. ein ganzes Quartier, dem durch den Bau eines Fuss- oder Karrenweges ein Vorteil erwächst, mit Beiträgen zu belasten.
2. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften gegenüber der Gemeinde solidarisch.
3. Für die Beitragspflicht ist massgebend, wem das Grundstück zur Zeit der Beitragserhebung gehört.

§ 16 Umfang der Beitragspflicht bei Neuanlagen

1. Die Beitragspflicht erstreckt sich auf die Landerwerbskosten und die Baukosten. Die gesamten Kosten sind von den Grundeigentümern zu tragen, bis die Überbauung abgeschlossen ist (vgl. § 9 Abs. 1). Wenn die Überbauung abgeschlossen ist, kann dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung ein Gesuch um einen Beitrag an die Baukosten bis zu 20 % eingereicht werden.
2. Auf Wunsch der Grundeigentümer kann die Gemeinde die Kostenverteilung vornehmen.
3. Bei Erschliessung durch die Gemeinde haben die Beitragspflichtigen die Landerwerbskosten zu 100 % und die Baukosten zu 80 - 100 % zu übernehmen.
4. Für die Bemessung der Beiträge werden die Landerwerbs- und Baukosten (Fahrbahn, Trottoirs und Parkflächen) der gesamten, neu erstellten Strassenstrecken beigezogen. Die Vorlage bestimmt, welche Abschnitte für die Abrechnung eine Einheit bilden.
5. Zu den Landerwerbskosten zählen alle Aufwendungen der Gemeinde für den Erwerb des Strassenareals, einschliesslich Erwerbsunkosten (Vermarktung, Gebühren) und Kosten eines allfälligen Enteignungsverfahrens samt Entschädigungen für Inkonvenienzen, Minderwerte usw.
6. Zu den Baukosten zählen alle Kosten der Projektierung und des Baues (Unterbau, Tragschicht, Deckbelag, Abschlusssteine) einschliesslich Anpassungsarbeiten bei den anstossenden Grundstücken sowie Beleuchtung und Strassenentwässerung.
7. Kann nur an einer Strassenseite gebaut werden, so wird auf der noch unüberbaubaren Seite eine theoretische Bautiefe von 30 m für die Beitragsrechnung einbezogen.

§ 17 Berechnung der Beiträge nach Grundfläche

Die Beiträge werden nach der Fläche der einzelnen Grundstücke erhoben.

§ 18 Besondere Fälle

1. Bei Eckparzellen (2 Strassen) wird für die Beitragspflicht die Fläche um $\frac{1}{2}$ reduziert.
2. Bei Eckparzellen (3 Strassen) wird für die Beitragspflicht die Fläche um ? reduziert.

3. Liegt eine Parzelle zwischen zwei parallel laufenden Gemeindestrassen, so wird für die Beitragspflicht die Fläche um $\frac{1}{2}$ reduziert.
4. Bei Fusswegen werden für die Berechnung der Beiträge keine Eckparzellen berücksichtigt.
5. Sofern durch die Neuerstellung oder Korrektur einer Strasse nicht nur das Grundeigentum der Anwender im Werte gesteigert wird, sondern auch die Parzellen der Hinterlieger, haben die Eigentümer ebenfalls einen Beitrag an die Kosten zu bezahlen. Der Gemeinderat bestimmt im einzelnen Fall die Abgrenzung und den Beitrag.

§ 19 Ausbau bestehender Strassen

1. Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen gilt die gleiche Beitragspflicht wie bei der Neuanlage einer Strasse.
2. Die Baukosten werden jedoch zu 50 % von der Gemeinde getragen.
3. Der Ersatz von Feldwegen (ohne Koffer und bituminöse Tragschicht) gilt im Baugebiet in jedem Fall als Neuanlage.
4. Bei Feldwegen ist bei Einbau einer Tragschicht ein Beitrag zu leisten. Er wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 20 Übernahme von Privatstrassen

1. Die Übernahme einer Privatstrasse durch die Gemeinde gilt als Landerwerb im Sinne von § 16.
2. Ordnet die Gemeinde den Ausbau an, so wird ebenfalls § 16 angewendet.

§ 21 Beitragsverfügung

Ist die Abrechnung über die Anlage vom Gemeinderat genehmigt, so wird den Pflichtigen der Beitrag mitgeteilt. Sowohl die Beitragspflicht als solche, wie auch die Höhe oder die Fälligkeit des Beitrages können innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim kantonalen Enteignungsgericht angefochten werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Rechnung hinzuweisen.

§ 22 Fälligkeit der Beiträge, Stundung und Erlass

1. Die Beiträge werden zur Zahlung fällig, sobald die Anlage in ihren wesentlichen Teilen fertiggestellt ist. Ebenso hemmen Nacharbeiten, die sich nicht in einem Zug mit den übrigen Arbeiten ausführen lassen, die Fälligkeit nicht. Entsprechende Beiträge

können aufgrund des Kostenvoranschlages erhoben oder nachgefordert werden.

2. Gehört ein Grundstück, für das der Beitrag zu leisten ist, einem hauptberuflich tätigen Landwirt, so tritt die Fälligkeit des auf die Baukosten (§ 16, Abs. 4) entfallenden Betrages erst ein, wenn das Grundstück durch ihn nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird.
3. Der Gemeinderat kann ratenweise Zahlungen oder Stundungen des ganzen Beitrages bewilligen. Wird jedoch ein Grundstück veräussert oder baulich verwendet, so werden gestundete Beiträge sofort zur Zahlung fällig.

§ 23 Pfandrecht

Bezüglich des gesetzlichen Pfandrechtes für Beiträge gemäss §§ 15 ff. gilt § 94 des kantonalen Enteignungsgesetzes vom 19. Juni 1950 über die Enteignung.

5. Unterhalt und Wartung der Strassen

§ 24 Unterhalt

Für den Unterhalt der Gemeindestrassen, Fahrwege, Fusswege, Plätze und Anlagen sorgt der Gemeinderat zulasten der Einwohnergemeinde.

6. Strassenbeleuchtung

§ 25 § 25 Strassenbeleuchtung

Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen für Gemeindestrassen obliegen der Gemeinde.

7. Strassenbenützung

§ 26 Allgemeines

1. Jedermann darf eine Strasse nur so benützen, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. Insbesondere ist jede zweckwidrige oder zur Beschädigung der Strassenfläche führende Art der Benützung untersagt (z.B. Befahren mit Raupenfahrzeugen).

2. Der Gemeinderat kann verkehrspolizeiliche Anordnungen treffen, die die Benützbarkeit einer Strasse einschränken.
3. Wird das öffentliche Areal verschmutzt oder in Mitleidenschaft gezogen, so hat der Verursacher, allenfalls nach den Weisungen der Gemeinde, den Schaden zu beheben.

§ 27 Sondernutzung

1. Sondernutzungen irgendwelcher Art bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann dafür eine Gebühr erheben.
2. Auch ohne besondere Vorschrift der Gemeinde sind Inhaber derartiger Bewilligungen verpflichtet, die zur Vermeidung von Unfällen nötigen Vorkehrungen, wie Abschränkungen, Signale, Beleuchtung, zu treffen. Sie haften in jedem Fall gegenüber der Gemeinde und Dritten für den als Folge der Sondernutzung auftretenden Schaden.

§ 28 Kehricht

1. Kehricht muss abgeführt werden. Das Deponieren auf öffentlichem Areal oder das Abladen in Bäche, Gruben etc. ist verboten. Kehrichtbehälter dürfen nur solange auf der Strasse deponiert werden, bis sie von der Kehrichtabfuhr geleert worden sind.
2. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Fehlbaren den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

8. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zur Strasse

§ 29 Ausfahrten und Ausgänge

Bezüglich der Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätzen gilt § 95 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967.

§ 30 Einfriedungen

1. Wer längs einer Strasse eine Einfriedung erstellt, hat die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
2. Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden dürfen nur gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in deren Profil hineinragen.

3. Im übrigen gelten die §§ 96, 105-108 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sowie die §§ 80 und 84 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

§ 31 Gartenanlagen

1. Gartenanlagen sind so zu gestalten, dass sie die Strassenbenützung, wie auch die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen.
2. Äste von Bäumen und Sträuchern dürfen die Fahrbahn nur ab mind. 4,5 m Höhe, das Trottoir ab 2,5 m Höhe überragen.
3. Künstlich gesammelte Abwasser dürfen nicht auf die Strasse abgeleitet werden.
4. Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Weisung des Gemeinderates nicht beseitigt, so kann dieser auf Kosten des Fehlbaren die Beseitigung selbst anordnen.

9. Rechtspflege und Strafbestimmungen

§ 32 Beschwerden

1. Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
2. Für das Verfahren gelten die §§ 62 ff. des kantonalen Organisationsgesetzes.

§ 33 Strafen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 100.— bestraft. Vorbehalten bleiben die §§ 135 und 136 des kantonalen Baugesetzes.

§ 34 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Gemeindeversammlung und des Regierungsrates in Kraft. Durch dieses Reglement werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden früheren Erlasse, insbesondere die Bestimmungen der Abschnitte „Kostenverteiler“ und „Fälligkeit der Beiträge“ des Bebauungsplanes vom 6.2.1968 aufgehoben.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 31. Mai
1974

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:
K. Müller

Der Schreiber:
P. Keller

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 6. August 1974
genehmigt.

Liestal, den 6. August 1974

Der Landschreiber:
Guggisberg